



## Hinweise:

1. Die **Pflicht zur Zahlung der Gasthöregebühren** kann nur durch Überweisung unter Angabe des Namens des Antragstellers und des Verwendungszwecks erfüllt werden. Andernfalls müssen Sie damit rechnen, dass die Gebühren nochmals gezahlt werden müssen.
2. **Änderung der Höhe der zu entrichtenden Gebühren / Rücknahme Ihres Antrags:**  
Wenn sich die Höhe der Gebühren innerhalb von **vier Wochen** nach Beginn der Lehrveranstaltungen aufgrund des Ausfalls von Lehrveranstaltungen ändern sollte oder der Grund für die Entrichtung der Gebühren entfallen sollte, so teilen Sie dies dem Studierendensekretariat bitte unverzüglich formlos mit. Die Änderung der Höhe der zu entrichtenden Gebühren oder die Erklärung über die Rücknahme Ihres Antrags muss dem Studierendensekretariat innerhalb von **5 Wochen** nach Beginn der Lehrveranstaltungen vorliegen. In diesem Fall zahlen Sie bitte den von den o.g. Angaben ggf. abweichenden Betrag. Eine Rücknahme des Antrags oder eine Änderung der Gebührenhöhe ist nach dem o.g. Zeitpunkt ausgeschlossen. Die Gebühren werden dann in voller Höhe fällig.
3. **Die Belegung zulassungsbeschränkter Fächer/Studiengänge ist ausgeschlossen.** Die Zulassungsbeschränkungen entnehmen Sie bitte aus der Information „Fächerübersicht grundständige Studiengänge“.
4. Bitte fügen Sie diesem Antrag den Vordruck Gasthörerlaubnis (**ausgefüllt und mit Zustimmungsvermerk versehen**) und **einen Nachweis über die Überweisung der Gasthöregebühren** bei.  
**Ihr Antrag kann sonst nicht bearbeitet werden.**

